

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Spenge

vom 13.05.2020

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde vertreten durch das Presbyterium, erlässt als Trägerin der Friedhöfe in Spenge, Wallenbrück und Hücker-Aschen

gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofs-wesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Spenge, Wallenbrück und Hücker-Aschen und deren Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	280,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	610,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	610,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung Rasen (Ruhezeit 30 Jahre)	1.800,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung Rasen (Ruhezeit 30 Jahre)	1.500,00 Euro
c)	Erdbestattung Bodendecker (Ruhezeit 30 Jahre)	2.100,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung Bodendecker (Ruhezeit 30 Jahre)	1.750,00 Euro
e)	Platte für Erdbestattung und Urne oder Gravur Stele für Erdbestattung und Urne	300,00 Euro
f)	Erdbestattungen bei Totgeburten (Ruhezeit 25 Jahre) (ohne Stele und Namensplatte)	170,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	766,50 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	657,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Tag	0,07 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Tag	0,06 Euro

* (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Grabstätte für 2 Erdbestattungen Rasen (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.175,50 Euro
b)	Grabstätte für 2 Urnenbeisetzungen Rasen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.737,50 Euro
c)	Grabstätte für 1 Erdbestattung und 1 Urnenbeisetzung Rasen (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.175,50 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rasen je Tag	0,29 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Rasen je Tag	0,25 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Erd-und Urnenbeisetzung Rasen je Tag	0,29 Euro
g)	Grabstätte für 2 Erdbestattungen Bodendecker (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.285,00 Euro
h)	Grabstätte für 2 Urnenbeisetzungen Bodendecker oder Grabstätte für 2 Urnenbeisetzungen Stele oder Spiegelkissen (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.847,00 Euro
i)	Grabstätte für 1 Erdbestattung und 1 Urnenbeisetzung Bodendecker (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.285,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Bodendecker je Tag	0,30 Euro
k)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Bodendecker je Tag oder Verlängerungsgebühr Stele oder Spiegelkissen je Tag	0,26 Euro
l)	Verlängerungsgebühr Erd-und Urnenbeisetzung Bodendecker je Tag	0,30 Euro
m)	Platte Granit für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (Doppel)	400,00 Euro
n)	Platte Sandstein für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (Doppel)	520,00 Euro
o)	Platte Sandstein Einzel	480,00 Euro
p)	Nachbeschriftung Platte Granit oder Sandstein für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung	250,00 Euro
q)	Stele Granit	800,00 Euro

r)	Stele Sandstein	1.000,00	Euro
s)	Nachbeschriftung Stele	350,00	Euro
t)	Spiegelkissen	650,00	Euro
u)	Nachbeschriftung Spiegelkissen	250,00	Euro
v)	Urnenbeisetzung am Baum je Urne	1.533,00	Euro
w)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum je Urne und Tag	0,14	Euro
x)	Findling je Urnenbeisetzung am Baum	350,00	Euro
y)	zusätzliche Blumenkosten	250,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Spenge vom 1. Juni 1992, für den Friedhof in Wallenbrück vom 25. Oktober 1994 oder für den Friedhof in Hücker-Aschen vom 4. September 1992 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **21,90 € je Grab und Jahr** erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der kalkulatorischen Zinsen und der Absetzung für Abnutzung (AfA) sowie der Personal-, Material- und Dienstleistungskosten kalkuliert.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	50,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	620,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	250,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der großen Friedhofskapelle oder Kirche anlässlich der Trauerfeier	270,00	Euro
b) Ausschmückung der großen Friedhofskapelle	80,00	Euro
c) Benutzung der kleinen Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	190,00	Euro
d) Ausschmückung der kleinen Friedhofskapelle	50,00	Euro
e) Orgelbenutzung	19,00	Euro
f) Benutzung der Leichenkammer	80,00	Euro
g) Benutzung des Abschiedsraumes oder Benutzung des Vorraumes der Friedhofskapelle für Urne ohne Trauerfeier	75,00	Euro
h) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	30,00	Euro
i) Benutzung des Seziertisches	50,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	600,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.860,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	500,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	600,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.860,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	500,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	400,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.240,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	375,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	200,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	620,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	250,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	35,00	Euro
(3) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	55,00	Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	35,00	Euro
(5) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	3,00	Euro
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	6,00	Euro
(7) Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00	Euro
(8) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	60,00	Euro
(9) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	200,00	Euro
(10) Abräumen einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes pro Grab	70,00	Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechtes je Grab und Jahr	75,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.07.2016.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.07.2016 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.07.2016 außer Kraft.

Spenge, den 13.05.2020

Das Presbyterium
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge



Thiel
Vorsitzender

Mof
Presbyter

S. J.
Presbyter



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge
vom 13. Mai 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Juli 2023 erteilt.

Bielefeld, 20. Juli 2020



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Heinrich

Az.: 723.02-3738

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 07. September 2020

Bezirksregierung
Im Auftrag

